

**Maßnahmenvereinbarung für wasserwirtschaftliche Maßnahmen;
Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch
(jeweils zuständige Regierung oder andere Förderbehörde) und Gemeinde/Bezirk;
Zuwendungen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG)**

§ 1

Die Gemeinde/der Bezirk beabsichtigt, das Projekt im Rahmen der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG) mit Mitteln des Bundes zu verwirklichen. Die Gemeinde/der Bezirk tut dies in Kenntnis der Tatsache, dass sich aus dem ZuInvG und der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern Bedingungen ergeben, deren Nichterfüllung zu Rückforderungen der ausgereichten Mittel führen kann. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

§ 2

Die Gemeinde/der Bezirk bestätigt, dass das vorgenannte Projekt nicht vor dem 27. Januar 2009 begonnen wurde und bis zum 31. Dezember 2011 durchgeführt und abgeschlossen sowie gegenüber dem Freistaat unverzüglich, spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projekts, durch Vorlage eines Verwendungsnachweises abgerechnet werden kann. Soweit für das Projekt Ausgaben noch nach dem 31. Dezember 2011 geleistet werden, besteht kein Anspruch auf Förderung auch dieser Ausgaben aus den Mitteln des ZuInvG..

Soweit das Projekt schon vor dem 27. Januar 2009 begonnen wurde, aber noch nicht abgeschlossen ist, bestätigt die Gemeinde/der Bezirk, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist. Der Gemeinde/dem Bezirk ist bewusst, dass im Jahr 2011 Finanzhilfen nur für Projekte eingesetzt werden können, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen werden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

Das Projekt gilt als abgeschlossen, wenn es in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

§ 3

Die Gemeinde/der Bezirk bestätigt, dass es sich beim vorgenannten Projekt um eine zusätzliche Investition im Sinne des § 3a ZuInvG handelt, deren Gesamtfinanzierung am 27. Januar 2009 nicht durch eine amtlich bekanntgemachte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und durch die Bewilligung staatlicher Zuwendungen gesichert war (maßnahmebezogene Zusätzlichkeit).

§ 4

Die Gemeinde/der Bezirk erklärt, dass die längerfristige Nutzung des Projektgegenstands auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorgesehen ist.

§ 5

Die Gemeinde/der Bezirk versichert, dass für das Projekt keine weitere Förderung nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Art. 104b des Grundgesetzes und nach dem bis zum 31. August 2006 gültigen Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a und nach Artikel 91b des Grundgesetzes oder nach KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme "Investitionsoffensive Infrastruktur" beantragt wird.

§ 6

Die Gemeinde/der Bezirk verpflichtet sich, auf die Förderung nach dem ZulnVG durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 7

Der Gemeinde/dem Bezirk ist bekannt, dass der Freistaat die Zuwendung mittels Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid ganz oder teilweise zuzüglich angefallener Zinsen zurückfordern kann, falls einzelne der in den §§ 1 mit 5 vorgegebenen Bedingungen nicht erfüllt werden.

Ort, Datum

Freistaat Bayern,
vertreten durch
(jeweils zuständige Regierung oder andere Förderbehörde)

Gemeinde/Bezirk